

(Ergänzung und Spezifikation zu Punkt 4 der Technischen Richtlinien, Stand August 2026)

Die nachfolgenden Informationen, die "Besondere Teilnahmebedingungen für die EUROBIKE 2027" und die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt GmbH sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der EUROBIKE 2027 (siehe <https://eurobike.com/frankfurt/de/aussteller-werden/teilnahmebedingungen.html>):

- Die Richtlinien zur Standgestaltung sowie die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt sind zwingend einzuhalten.
- Standbauten, die nicht den nachfolgenden Richtlinien entsprechen, müssen ggfs. geändert oder beseitigt werden.

RICHTLINIEN ZUR STANDGESTALTUNG

1. Standbegrenzungswände

Abweichend zu Punkt 4.7.6 der Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt werden vom Veranstalter keine Standwände gestellt. Der Aussteller ist verpflichtet eine mind. 2,50 m hohe Standbegrenzungswand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände zu bestellen.

Sichtbare Standrückseiten sind oberhalb von 2,50m Höhe einfarbig weiß, sauber, blickdicht, glatt und frei von Installationsmaterial zu gestalten. Werbung direkt an der Grenze zum Standnachbarn ist mindestens 1,00 m einzurücken.

Bei Nichteinhaltung behält sich die Messe Frankfurt GmbH entsprechende Maßnahmen vor, die zu Lasten des Standinhabers abgerechnet werden.

2. Mietstände

Ein Mietstand muss gesondert bestellt werden (s. Shop für Ausstellerservices der Messe Frankfurt). Dieser Stand – einschließlich Ausstattung – darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt.

3. Sonstiges

Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein (s. 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen in den Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt GmbH).

4. Standgestaltung

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig.

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist dabei eine möglichst offen gestaltete Front. Abweichend zu Punkt 4.7.1 der Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt sind lange, geschlossene Standkonstruktionen zulässig.

EUROBIKE 2027

(Ergänzung und Spezifikation zu Punkt 4 der Technischen Richtlinien, Stand August 2026)

Paletten Möbel am Messestand sind nicht zulässig. Kunstpflanzen sind nur mit B1 Zertifikat zulässig. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken.

5. Bauhöhen

Maximale Bauhöhe:

Halle	Standgröße bis 30m ²	Standgröße ab 31m ² (Oberkante)
3.0	4,00 m *	8,00 m
Hallenwand Nord	4,00 m	6,5 m
3.1	4,00 m *	8,00 m
Hallenwand West	4,00 m	5,40 m
Hallenwand Süd	4,00 m	5,00 m
Hallenwand Ost	4,00 m	6,00 m
4.0	4,00 m *	7,00 m
Hallenwand Nord / Süd + Tore	4,00 m	Nach Absprache
4.1	4,00 m	4,00 m
5.0 **	4,00 m *	5,00 m
Hallenwand Ost / West **	4,00 m	4,00 m

* Bauhöhe bis 5m Oberkante nur für abgehängte Bauteile wie Rigg, Beleuchtung, Werbeträger. Diese müssen zu Nachbarständen um mindestens 1 Meter eingerückt sein.

** Halle 5.0: Alle Hallensäulen haben bis 4,83 m einen Durchmesser von 80 cm. Danach verbreitert sich die Säule konisch. Hallenwand Ost/West: Alle Hallensäulen haben bis 3,8 m einen Durchmesser von 80 cm. Danach verbreitert sich die Säule konisch. In der Halle 5 kann **nicht zweigeschossig** gebaut werden.

Bauliche Einschränkungen können vorhanden sein.

6. Standbaugenehmigung

Davon ausgehend, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Messestandes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich Planunterlagen einzureichen, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 100 m² haben und nicht höher als 4,00 m sind.

Genehmigungspflichtig sind unter anderem: Standbauten mit einer Grundfläche über 100 m², Standbauten und Exponate über 4 m Höhe, geschlossene Decken, zweigeschossige Bauweisen, Sonderkonstruktionen wie bspw. Podeste, Glaskonstruktionen, bewegte Bauteile. Ob der von Ihnen geplante Standbau genehmigungspflichtig ist, entnehmen Sie bitte den [Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt GmbH](#), Punkt 4.2. Für genehmigungspflichtige Standbauten können zusätzliche Kosten für Statik und Brandschutz entstehen.

Genehmigungspflichtige Standbaupläne sind bis spätestens **18. Mai 2027** bei der Abteilung Technical Event Management der Messe Frankfurt Venue GmbH einzureichen.

EUROBIKE 2027

(Ergänzung und Spezifikation zu Punkt 4 der Technischen Richtlinien, Stand August 2026)

Der Antrag auf Standgenehmigung muss über diesen [Link](#) eingereicht werden.
Standgenehmigungsanträge, die nicht über diesen Link eingereicht werden, können nicht bearbeitet werden.

Mehr Informationen finden Sie hier: [Messe Frankfurt - Factsheet Standbaugenehmigung 2026](#). (Dieses Dokument wird Ende 2026 für 2027 aktualisiert).

Sollten Sie Ihre Pläne bereits eingereicht haben, aber noch Rückfragen oder Änderungswünsche haben, nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#) unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer oder rufen Sie uns an unter +49 (0)69-7575-5904.

7. Standbauten im Freigelände

Stände im Freigelände sind genehmigungs- und abnahmepflichtig. Alle Faltpavillons/Filigranbauten und vglb.* Konstruktionen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ballastgewichte und Antirutschmatten) zu sichern.

Weitere Informationen sind hier zu finden: [Messe Frankfurt - Factsheet Stand Construction Authorisation 2026](#). (Dieses Dokument wird Ende 2026 für 2027 aktualisiert).

Ein Notfallkontakt vor Ort ist zu benennen, um bei Unwetter entsprechende Maßnahmen durchzuführen, welche in einer vor Ort Inspektion der Standsicherheit am letzten Aufbau-tag definiert werden.

8. Änderung/Beseitigung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.